

Auszug Gewässerordnung Sportfischerverein Apen

Bestimmungen der Fischereierlaubnis für Mitglieder der Partnervereine.

Diese Gemeinschaft bietet den Mitgliedern eines Partnervereins die Möglichkeit in weiteren Gewässern des Sportfischervereins Apen zu angeln.

1. Die Fischereierlaubnis gilt für folgende Gewässer:

Gewässernr.	Gewässer	Beachte!
63	Aper Tief	Von Gr. Süderbäke bis zur Brücke „Französischer Weg“
64	Nordloher Kanal	Von Barßeler Tief bis Aper Tief
65	Augustfehn Kanal	Vom Ursprung bis zur Mündung ins Aper Tief, Ausnahme des Polders und dessen Zulauf (Angelverbot!)
66	Große Süderbäke	Von Zusammenlauf Aper Tief bis zur Brücke „Sonnenhof“ in Hüllstede (Westerstede)
67	Ollenbäke	Bis zur Gemeindegrenze Bad Zwischenahn
68	Große Norderbäke	Vom Ursprung bis zur Mündung in das Aper Tief
69	Kleine Norderbäke	Vom Ursprung bis zur Mündung in die Große Süderbäke
70	Regenrückhaltebecken Lindenallee	Geo-Koordinaten 53.254190, 7.902585

2. Erlaubte Fanggeräte

Stehende Gewässer: 4 Handangeln davon max. 2 Ruten mit totem Köderfisch, Kunstköder, Senken verboten

Fließende Gewässer: 4 Handangeln davon alle Ruten mit totem Köderfisch **oder** 1 Spinnrute **oder** 1 Köderfischsenke mit maximal 1m² **oder** 1 Piere

Jugend: **Jugendliche ohne Prüfung** und in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds des Fischereiverein Rastede e.V. mit Fischerprüfung, dürfen mit max. **2 Handangel** auf Weißfisch angeln!

3. Mindestmaße

Aal	Aaland/Schleie/Döbel	Barsch/Rotfeder/Rotauge/Brasse/Karausche/Güster	Karpfen	Hecht
45cm	25cm	15cm	35cm	55cm
Hecht		Zander/Lachs	Meerforelle	Quappe/Barbe
55cm		50cm	40cm	35cm

Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gilt das gesetzliche Mindestmaß!

4. Schonzeiten

Hecht/Zander	Bach- und Meerforelle/Lachs
01. Februar bis 31. Mai	15. Oktober bis 15. März

Das Angeln mit Kunstködern, Köderfisch und Fischfetzen ist im Zeitraum 01.02. bis einschließlich 30.04. untersagt.

5. Fangbeschränkungen

Pro Angeltag dürfen **3 maßige Edelfische** den Gewässern entnommen werden! (Hecht, Karpfen, Schleie, Forelle und Zander).

6. Auszug Gewässerordnung

- a) Jeglicher Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist untersagt.
- b) Jeder Angler hat seine fängig gestellten Ruten ständig unter Kontrolle zu halten.
- c) Setzangeln dürfen nur in Sichtnähe aufgestellt werden.
- d) Setzkescher, Aalkorb und Aalleinen sind verboten.
- e) Bei der Verwendung von Köderfischen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- f) Edelfische (Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Forelle) dürfen nicht als Köder benutzt werden.
- g) Zelte mit festem Boden sind nicht erlaubt.
- h) Das Grillen mit handelsüblichen Grills ist erlaubt, offenes Feuer, insbesondere Lagerfeuer, sind verboten. Die verbrauchte Holzkohle und der Grill sind mitzunehmen. Die Verbote in den Naturschutzgebieten sind zu beachten.
- i) Das Angeln vom Boot aus ist nicht erlaubt. (Ab 2025: Das Angeln vom Boot ist in den nichtbeschiffbaren fließenden Gewässern und auf den stehenden Gewässern nicht erlaubt)
- j) Die Deichkronen und die Deiche an der Wasserseite dürfen nicht befahren werden.
- k) Es darf nicht durch langes Mähgras gefahren werden.
- l) Bei Vereinsveranstaltungen ist das Gewässer bzw. die Gewässerstrecke für die Dauer der Veranstaltung für alle Nichtteilnehmende zum Angeln gesperrt (Vereinstermine beachten).
- m) Für das Raubfischangeln ist ein geeignetes Vorfach zu nutzen.
- n) Für Unfälle oder Schäden übernimmt der Verein keine Haftung.

Siehe auch

<https://www.sfv-apen.de/>